

Hinweise zur Korrektur:

1. Für das Erreichen der unten angeführten Punkte ist es erforderlich, dass die jeweiligen Ausführungen in einen systematisch korrekten Aufbau eingegliedert und sachlich überzeugend beurteilt werden. Auf diese Weise muss in der jeweiligen Bearbeitung insgesamt ein entsprechend vertieftes Problembewusstsein und ein hinreichendes fachliches Themenverständnis zum Ausdruck kommen. Dass in der Musterlösung enthaltene Wendungen lediglich in einer Bearbeitung enthalten sind, rechtfertigt ohne die eben genannten Voraussetzungen noch nicht die Vergabe von Punkten.
2. Sog. «Grenzfälle», d.h. Prüfungsleistungen, die hinsichtlich ihres Punktetotals einen nur geringen Abstand zur nächsthöheren Note aufweisen, wurden bereits in einem gesonderten Korrekturvorgang nochmals eigens auf Richtigkeit geprüft. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass gerade in diesen Fällen die höchstmögliche Punktevergabe erfolgte.

Aufgabe 1 (20 Pkte)¹

<p>Zu ermitteln ist das auf die «Abonnementsauflösung» anwendbare Recht und damit eine Fragestellung des IPR i.e.S. Die angestrebte Auflösung des Rechtsverhältnisses ist als Fragestellung des Vertragsrechts zu verorten. Die für die Eröffnung des IPR i.e.S. vorausgesetzte Internationalität des Sachverhalts ergibt sich <i>i.c.</i> aus der Domizilierung der beiden Vertragsparteien A und B in unterschiedlichen Staaten. Dementsprechend hat das gem. Aufgabenstellung als zuständig zu unterstellende schweizerische Gericht nicht ohne Weiteres sein autonomes Sachrecht anzuwenden, sondern zunächst das auf die «Abonnementsauflösung» anwendbare Recht zu ermitteln.</p>	<p>0.5 1</p>
<p>Als vorrangiges materielles Einheitsrecht (vgl. Art. 1 Abs. 2 IPRG) ist zunächst das CISG auf dessen Anwendbarkeit zu prüfen. Die räumlich-persönlichen Anwendungsvoraussetzungen für eine <i>direkte Anwendbarkeit</i> des Übereinkommens i.S.v. Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG, wonach die Parteien eines Kaufvertrags in unterschiedlichen CISG-Staaten niedergelassen sein müssen, sind zwar eröffnet; denn sowohl Österreich (wo die B AG ihre Niederlassung² hat) als auch die Schweiz (als Niederlassungsstaat von A) sind Vertragsstaaten des CISG. In sachlicher Hinsicht bleibt der Anwendungsbereich des Übereinkommens nach Art. 2 lit. a CISG allerdings verschlossen bezüglich Kaufverträgen über Ware für den persönlichen Gebrauch. Das «Holz-Abo» schliesst jedoch A gerade mit Blick auf das von ihm selbst bewohnte Einfamilienhaus und damit ausschliesslich für den privaten Gebrauch, weshalb die Anwendbarkeit des CISG ausgeschlossen ist.³</p>	<p>0.5 1 0.5 1 0.5 0.5</p>

¹ Der Sachverhalt zu den Aufgaben 1 & 2 ist lose angelehnt an jenen der EuGH Rs. C-595/20 vom 10. Februar 2022, *UE/ShareWood Switzerland AG u.a.*

² Der Niederlassungsbegriff ist im CISG nicht definiert (s. aber für *i.c.* nicht vorliegende Sonderfälle Art. 10 CISG) und dennoch übereinkommensautonom zu bestimmen. Da im Sachverhalt diesbezüglich aber hinsichtlich beider Parteien keine Zweifel bestehen, war dieser Aspekt nicht weiter erörterungsbedürftig.

³ Falsch wäre es, die Anwendung des CISG auszuschliessen, weil es vorliegend nicht um einen «klassischen» Kaufvertrag, sondern um einen sukzessive zu erfüllenden Vertrag zwischen den Parteien handelt. Der Sukzessivlieferungsvertrag ist vom Anwendungsbereich des CISG ebenfalls erfasst (Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/FERRARI, 7. Aufl. 2019, CISG Art. 1 Rn. 15; MüKoHGB/MANKOWSKI, 5. Aufl. 2021, CISG Art. 1 Rn. 11), wenn die das Kaufgeschäft bestimmenden Elemente (Preis, Menge, Lieferung) ebenfalls im Vertrag zu finden sind (vgl. Art. 73 CISG; dazu MüKoHGB/MANKOWSKI, 5. Aufl. 2021, CISG Art. 73 Rn. 3 ff.; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/FOUNTOULAKIS, 7. Aufl. 2019, CISG Art. 73 Rn. 9 ff.).

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob in Gestalt des Haager Kauf-IPR (HKaufIPR) ein kollisionsrechtsvereinheitlichender Staatsvertrag vorliegt, der dem IPRG ebenfalls vorginge (vgl. Art. 1 Abs. 2 IPRG). Das HKaufIPR ist erga omnes anwendbar ⁴ und gelangte unter räumlich-persönlichen Gesichtspunkten insofern auch im vorliegenden Sachverhalt mit Bezügen zu Österreich (das seinerseits kein Vertragsstaat des Übereinkommens ist) zur Anwendung. Das HKaufIPR wäre an sich auch auf Verträge über Waren für den <i>persönlichen Gebrauch</i> anwendbar. ⁵ Die Schweiz hat in Art. 118 Abs. 2 IPRG jedoch einen Vorbehalt im autonomen IPR statuiert, der die Anwendung des HKaufIPR für Konsumentenverträge i.S.v. Art. 120 IPRG ausschliesst . ⁶	1 0.5 1
Aus diesem Grund muss zunächst geprüft werden, ob das vorliegend interessierende «Holz-Abo» als Konsumentenvertrag i.S.v. Art. 120 Abs. 1 IPRG zu qualifizieren ist. Art. 120 IPRG ist gem. Abs. 1 anwendbar auf Leistungen eines Unternehmers zur Befriedigung privater Zwecke eines Konsumenten (Zwecksetzung). Dabei muss es sich nach autonom-schweizerischem Verständnis um eine Leistung des gewöhnlichen Verbrauchs (Üblichkeitsvorbehalt) handeln. Die B AG , welche das auf ihren Waldflächen geerntete Holz gewerblich (u.a.) an Messen anbietet und europaweit mit einem «Abo-Modell» vertreibt, schliesst den Vertrag mit A als Unternehmerin. A nutzt das Holz zur Wärmeversorgung des von ihm bewohnten Einfamilienhauses; das «Holz-Abo» dient daher ausschliesslich seinen privaten Zwecken . Die Wärmeversorgung befriedigt ein Grundbedürfnis menschlichen Lebens, weshalb es sich beim vorliegenden Vertrag um einen typischen , vom Üblichkeitsvorbehalt des Art. 120 Abs. 1 IPRG erfassten Konsumentenvertrag handelt.	1 0.5 0.5 1 0.5
Die Anwendbarkeit von Art. 120 IPRG verlangt zudem, dass <i>eine</i> der situativen Voraussetzungen von Art. 120 Abs. 1 lit. a–c IPRG gegeben ist. Dies ist nach Art. 120 Abs. 1 lit. a IPRG etwa dann der Fall, wenn der Anbieter die Bestellung im gewöhnlichen Aufenthaltsstaat des Konsumenten entgegennimmt. Gerade die Bestellung von Waren an einer Messe erfüllt diese situative Anwendungsbedingung, ⁷ weshalb es sich um einen Konsumentenvertrag i.S.v. Art. 120 Abs. 1 IPRG handelt.	0.5 0.5 1
Infolgedessen greift der Ausschlussgrund von Art. 118 Abs. 2 IPRG, sodass das HKaufIPR i.c. nicht anwendbar ist , stattdessen ist es das autonome IPR .	1
Abzugrenzen bleibt i.c. noch das Verhältnis des wie gesehen eröffneten Art. 120 IPRG zu Art. 119 IPRG , der nach h.M. vorrangig anwendbar ist. Hierzu ist zu bedenken, dass das erworbene Brennholz zwar von einem <i>Grundstück</i> stammt, doch ist Vertragsgegenstand nicht eine vom Anknüpfungsgegenstand des Art. 119 IPRG erfasste vertragliche Berechtigung zur Nutzung eines Grundstücks (i.c. der Waldflächen). Die Grundstücksnutzung erfolgt ausschliesslich durch die B AG ; A hingegen erwirbt auf vertraglicher Grundlage lediglich die Produkte dieser Nutzung und keinen irgendwie auf das Grundstück gerichteten Anspruch. Folglich fällt eine Anknüpfung nach Art. 119 IPRG ausser Betracht und Art. 120 IPRG bleibt einschlägig. Das hierüber berufene	0.5 0.5 0.5

⁴ S. nur BSK IPRG-AMSTUTZ/WANG/GOHARI, Art. 118 N 3.

⁵ Das Übereinkommen selbst schliesst «Konsumentenverträge» – etwa vergleichbar mit Art. 2 lit. a CISG – nicht von seinem Anwendungsbereich aus und enthält überdies auch keine besonderen Kollisionsnormen für solche Vertragsbeziehungen (FAWCETT/HARRIS/BRIDGE, International Sale of Goods in the Conflict of Laws, 2005, Rn. 15.59).

⁶ Vgl. hierzu BSK IPRG-AMSTUTZ/WANG/GOHARI, Art. 118 N 15.

⁷ Dazu etwa ZK IPRG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 120 N 34; VISCHER/HUBER/OSER, Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl. 2000, Rn. 740.

Vertragsstatut beantwortet insbes. auch die streitgegenständliche Frage nach der Auflösung des Vertrages.⁸	0.5
Art. 120 Abs. 1 IPRG knüpft den Konsumentenvertrag an den gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten an. Dieser Anknüpfungspunkt liegt i.S.v. Art. 20 Abs. 1 lit. b IPRG in dem Staat, in dem eine Person während längerer Zeit (länger als 3 bzw. 6 Monate) lebt. Im Sachverhalt wird als Wohnort des A einzig sein Haus in Arbon angeführt, weshalb A's gewöhnlicher Aufenthalt eindeutig in der Schweiz zu verorten ist. Die Verweisung von Art. 120 Abs. 1 IPRG auf das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten stellt eine Sachnormverweisung dar (Art. 14 Abs. 1 IPRG <i>e contrario</i>), weshalb in der Folge das schweizerische Sachrecht (ohne die i.c. sachlich verschlossenen Bestimmungen des CISG) zur Anwendung gelangt.	0.5 1 0.5 0.5 0.5
I.c. erscheint es weder angezeigt, eine etwaige Verweisungskorrektur zu erörtern noch eine Korrektur des (ohnehin unbekanntes) materiell-rechtlichen Ergebnisses zu erwägen. Dementsprechend ist A's Anspruch nach schweizerischem Sachrecht zu beurteilen.	0.5

Aufgabe 2 (5 Pkte)

Vorliegend handelt es sich um eine Fragestellung des IZVR. Aufgrund der Niederlassungen der Streitparteien in verschiedenen Staaten liegt ein Sachverhalt mit Auslandsberührung (Internationalität) vor, auf den das vorrangig heranzuziehende (Art. 1 Abs. 2 IPRG) Lugano-Übereinkommen (LugÜ) anzuwenden ist, sofern seine Anwendungsvoraussetzungen vorliegen. Sachlich ist es auf Zivil- und Handelssachen (Art. 1 Abs. 1 LugÜ) anwendbar; sein räumlich-persönlicher Anwendungsbereich ergibt sich aus den einzelnen Zuständigkeitsbestimmungen des Übereinkommens. ⁹ Im Grundsatz ist das LugÜ aber eröffnet, wenn der Beklagte Wohnsitz in einem LugÜ-Staat hat (vgl. Art. 2 Abs. 1 LugÜ). ¹⁰ Da i.c. sowohl der räumlich-persönliche als auch der sachliche Anwendungsbereich offensichtlich eröffnet sind, ist nach einer Grundlage für eine Zuständigkeit im LugÜ zu suchen.	0.5 0.5 0.5 0.5
Dabei ist mangels einer ausschliesslichen Zuständigkeit (Art. 22 LugÜ) ¹¹ oder einer Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 23 LugÜ) ¹² i.c. der Blick auf die Schutzgerichtsstände zu richten. Für Verbrauchersachen i.S.v. Art. 15 LugÜ sieht Art. 16 Abs. 1 Alt. 2 LugÜ einen Gerichtsstand am Verbraucherwohnsitz vor. Seine Eröffnung wäre i.c. zu prüfen.	0.5 0.5 1 1

⁸ S. zum Umfang des Vertragsstatuts etwa KREN KOSTKIEWICZ, Schweizerisches Internationales Privatrecht, 2. Aufl. 2018, Rn. 2516.

⁹ Schnyder, LugÜ-ACOCCELLA, Art. 1 N 141 u. 143.

¹⁰ Schnyder, LugÜ-ACOCCELLA, Art. 1 N 144.

¹¹ Vorliegend liesse sich insbesondere keine Zuständigkeit auf Art. 22 Ziff. 1 LugÜ stützen, da die Klage weder dingliche Rechte an unbeweglichem Eigentum noch eine Miete oder Pacht betrifft.

¹² Dies ergibt sich aus dem Sachverhalt.

Aufgabe 3 (25 Pkte)

A.) Einstieg in den Fall

Bei der Ermittlung der für ein zuständiges schweizerisches Gericht massgeblichen Rechtsgrundlage zur anschliessenden Beurteilung der Formgültigkeit des Vertrages handelt es sich um eine Fragestellung des IPR i.e.S. Die Bearbeitungsfrage legt eine Verortung des zu beurteilenden Sachverhaltsteils im Kaufvertragsrecht nahe.	0.5
Nachdem aufgrund der Domizilierung des W in der Schweiz und der Niederlassung seines Vertragspartners in Russland i.d.Z. ein Sachverhalt mit wesentlicher Auslandsberührung (Internationalität) anzunehmen ist, bleibt vorab zu klären, ob für dessen Beurteilung vorrangiges (Art. 1 Abs. 2 IPRG) direkt anwendbares, materielles Einheitsrecht zur Verfügung steht.	0.5
Mit Blick auf das CISG setzt dies zunächst in <i>sachlicher Hinsicht</i> voraus, dass ein Kaufvertrag über Waren zwischen W und P geschlossen wurde (Art. 1 Abs. 1 CISG). Dies ist mit Blick auf die vertragsgegenständlichen 1000 Flaschen Wodka unstreitig der Fall, weil derartige Lebensmittel bewegliche körperliche Sachen darstellen. Ein Ausschluss i.S.d. Art. 2 CISG greift nicht, insb. liegt keine B2C-Konstellation i.S.d. Art. 2 lit. a CISG vor (sowohl W als auch P sind professionelle Händler). Ebenso wenig liegt mit der Frage der Formgültigkeit ein Aspekt vor, der vom sachlichen Regelungsbereich nach Art. 4 CISG ausgenommen wäre – die Vertragsgültigkeit i.S.d. Art. 4 S. 2 lit. a CISG ist gerade nicht gefragt. ¹³	0.5
In <i>räumlicher</i> Hinsicht könnte Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG die Anwendbarkeit des Übereinkommens eröffnen. Dies ist zu bejahen, weil beide Kaufvertragsparteien (erkennbar ¹⁴) ihre Niederlassung ¹⁵ in verschiedenen Vertragsstaaten des CISG haben. Das CISG ist deshalb direkt auf den Sachverhalt anwendbar.	1
An diesem Ergebnis würde nur ein Ausschluss i.S.d. Art. 6 CISG etwas ändern, der jedoch <i>i.c.</i> nicht vorliegt (im Übrigen berufen sich auch beide Vertragsseiten sogar mit Blick auf die Streitfrage explizit auf das CISG).	1

B.) (Form-)Gültigkeit des Vertrages zwischen W und P

<i>Formfragen</i> wie die hier gegenständliche sind als solche des äusseren Konsenses ¹⁶ vom Regelungsbereich des CISG eindeutig erfasst , wie u.a. die Art. 11 und 29 CISG bereits deutlich machen. Allerdings besteht insofern die <i>Vorbehaltsmöglichkeit gem. Art. 96 CISG</i> , von der Russland Gebrauch gemacht hat. ¹⁷	1 0.5
Der Vorbehalt gem. Art. 96 CISG eröffnet Vertragsstaaten die Möglichkeit, vom Grundsatz der Formfreiheit des CISG abzuweichen. Vorausgesetzt ist hierfür (i), dass <i>eine</i> Partei ihre Niederlassung in einem Vorbehaltsstaat hat und dieser Staat von der Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, weil er Schriftformerfordernisse i.S.d.	2

¹³ Auf Art. 5 CISG war sachverhaltsbedingt nicht einzugehen.

¹⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 2 CISG.

¹⁵ Der Niederlassungsbegriff ist im CISG nicht definiert (s. aber für *i.c.* nicht vorliegende Sonderfälle Art. 10 CISG) und dennoch übereinkommensautonom zu bestimmen. Nachdem im Sachverhalt explizit von einer Niederlassung der P die Rede ist und auch bei W insofern keine Zweifel bestehen, war dieser Aspekt nicht weiter erörterungsbedürftig.

¹⁶ S. allg. etwa auch ZK IPRG-GIRSBERGER/FURRER, Art. 124 N 33.

¹⁷ Vgl. <https://vvg.digital/s/6e7>.

<p>Art. 96 Abs. 1 CISG kennt sowie (ii), dass es um Erklärungen i.S.d. Art. 11, 29 CISG geht (vgl. Art. 12 CISG). Beides ist <i>i.c.</i> zu bejahen, weil mit Blick auf P sowohl das Erfordernis (i) als auch mit Blick auf die E-Mail des W resp. die Lieferzusage von P für den Vertragsschluss erforderliche Willenserklärungen i.S.d. Art. 11 CISG betroffen sind und damit das Erfordernis (ii) erfüllt ist.</p>	1
<p>Nachdem das sonst für Angebot und Annahme unter dem CISG massgebliche Prinzip der Formfreiheit somit nicht greift, ist zur Beurteilung der Formgültigkeit das internationale Privatrecht zu befragen, welches das zuständige (hier: schweizerische) Gericht anwendet.^{18, 19}</p>	1
<p>Nachdem hinsichtlich der Internationalität des Sachverhalts sowie dessen Verortung innerhalb des Kaufvertragsrechts auf die Ausführungen unter A.) verwiesen werden kann, ist zunächst zu prüfen, ob gem. Art. 1 Abs. 2 IPRG vorrangiges Staatsvertragsrecht zur Verfügung steht. Dies ist mit Blick auf <i>Formfragen</i> und das HKaufIPR gem. dessen Art. 5 Ziff. 2 zu <i>verneinen</i>, weil dieser Formfragen aus dem Anwendungsbereich ausnimmt. Infolgedessen muss (mangels sonst verfügbarem Staatsvertrag) auf das IPRG, konkret auf Art. 124 IPRG zurückgegriffen werden, dessen Anknüpfungsgegenstand die hier interessierende Formgültigkeit <i>schuldrechtlicher Verträge</i>²⁰ bildet, für die keine Sonderanknüpfung besteht²¹ (<i>i.c.</i>: Kaufvertrag über bewegliche Sachen). Abs. 3 von Art. 124 IPRG schreibt die <i>ausschliessliche</i>²² Beachtung der Formerfordernisse des Vertragsstatuts vor, soweit diese den <i>Schutz der schwächeren Partei</i> bezwecken.</p>	1 1.5 0.5 0.5
<p>Das <i>Vertragsstatut</i> des Art. 124 Abs. 3 IPRG ist anhand vorrangigen Staatsvertragsrechts zu beurteilen.</p> <p>Hierfür <i>direkt auf das CISG</i> zurückzugreifen (welches als materielles Einheitsrecht grds. vor dem HKaufIPR zum Zug kommt²³), erschiene verfehlt, weil dies bedeuten würde, eine vorbehaltlos (gleichsam: künstlich) entstandene interne <i>Lücke</i> des CISG trotz der Anordnung des Art. 7 Abs. 2 Alt. 2 CISG²⁴ – direkt – mittels CISG füllen zu wollen (also i.S.d. Art. 7 Abs. 2 Alt. 1 CISG) anstatt hierfür das Kollisionsrecht zu befragen.²⁵ Anderes gilt indessen, wenn das CISG erst als Folge <i>zwischen geschalteten</i> Kollisionsrechts massgeblich wird (s. dazu weiter unten). Der Zwischenschritt über das Kollisionsrecht ist daher an dieser Stelle jedenfalls zu setzen.</p>	

¹⁸ Für viele etwa SCHLECHTRIEM/SCHROETER, Internationales UN-Kaufrecht, N 230.

¹⁹ **ALTERNATIVE:** Die gegenteilige Meinung, wonach stattdessen prinzipiell auf die Formvorschriften des Vorbehaltsstaates (hier: Russlands) abzustellen sei – und damit die Zusprechung einer nicht bloss negativen Wirkung des Art. 96 CISG, sondern einer positiven – ist aus vielen Gründen nicht überzeugend. Sie wurde allerdings bei entsprechender Begründung dennoch zugunsten des Bearbeiters mit pauschal **2 Pkten** bewertet. Allerdings haben sich Kandidaten, die gar nicht erst auf die IPR-Thematik eingegangen sind, selbst um einige der nachfolgenden Punkte gebracht. Auch bei Einnahme der nicht überzeugenden Position einer angeblich positiven Wirkung des Art. 96 CISG wäre es nämlich angezeigt gewesen, die h.M. zumindest zu erörtern (auch wenn man sie im Ergebnis ablehnt). Wer dies nicht tat, hat den Punkteverlust in Kauf genommen oder die Unkenntnis hinsichtlich des Streitstands unter Beweis gestellt.

²⁰ Nicht erfasst sind dementsprechend etwa Verträge des Familien- oder Erbrechts.

²¹ Vgl. demgegenüber aber Art. 119 Abs. 3, 145 Abs. 3 IPRG.

²² Eine hier nicht weiter zu erörternde Ausnahme (vgl. das Ergebnis hiernach) bestünde, wenn das Kollisionsrecht des Staates, dessen Recht auf den Vertrag anwendbar ist, die Anwendung einer anderen Rechtsordnung zuliesse.

²³ Zu entsprechenden Fragen mit Blick auf *Vor-* bzw. (richtiger) *Zwischenschaltung* des IPR s. bereits LOACKER, EuZW 2014, 888, 888 f.

²⁴ Ebenso etwa OGK-SONNENTAG, Art. 96 CISG N 21.

²⁵ Anmerkung: Zwar läge mit dem Grundsatz der Formfreiheit ein allgemeiner Grundsatz i.S.d. Art. 7 Abs. 2 *Alt. 1* CISG vor (für viele etwa OGK-BODENHEIMER, Art. 7 CISG N 23), doch wird man nicht eine Lücke mit allgemeinen CISG-Grundsätzen füllen wollen, die gerade ein Vorbehalt erst geschlagen hat, der vom CISG selbst explizit so vorgesehen wurde. Vielmehr erscheint ein Rückgriff bzw. eine Zwischenschaltung des IPR insofern unvermeidlich.

<p>Der Anwendungsbereich des für ein schweizerisches Gericht <i>erga omnes</i> anwendbaren HKaufIPR ist für die Anknüpfung des gegenständlichen Kaufvertrages über bewegliche körperliche Sachen eröffnet.²⁶ Das Vertragsstatut ist demnach (aufgrund fehlender Rechtswahl) nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 HKaufIPR zu ermitteln und entspricht dem Recht das am gewöhnlichen Aufenthaltsort des bestellungsempfangenden Verkäufers massgeblich ist, mithin dem mit Blick auf P's Verortung in St. Petersburg geltenden russischen Recht. <i>Nicht</i> in Betracht käme eine Ermittlung über (den gegenüber dem HKaufIPR nachrangigen) Art. 117 IPRG, obwohl sie zu demselben Ergebnis führen würde.</p>	1
<p>Das (sachverhaltsbedingt anzunehmende) Schriftformerfordernis des russischen Rechts vermag die Anwendbarkeit von Art. 124 Abs. 3 IPRG allerdings nicht zu rechtfertigen. Denn der Grund für die russischen Formvorschriften ist nicht der Schutz einer schwächeren Partei (an der es <i>i.c.</i> bei einem B2B-Vertrag ohnehin fehlen würde), sondern sind Lenkungs- und Kontrollinteressen <i>des Staates</i> hinsichtlich «Verträgen mit dem Ausland».²⁷ Dementsprechend ist die Anknüpfung nach den Abs.1 und 2 vorzunehmen.</p>	1
<p>Nach Abs. 1 ist die Formgültigkeit des Vertrages zu bejahen, wenn sie (alternativ) entweder dem (bereits ermittelten) Vertragsstatut oder dem Recht am Abschlussort entspricht. Diese Alternativanknüpfung dient dem favor negotii. In Erweiterung dieser Bevorzugung der Formgültigkeit lässt Art. 124 Abs. 2 IPRG für Distanzkäufe wie den vorliegenden mit Blick auf den Abschlussort jedoch wahlweise auch die Form <i>jedes</i> der beiden Staaten, in denen sich eine Vertragspartei im Erklärungszeitpunkt befindet, genügen. Bei juristischen Personen wird auf deren Niederlassungsort (vgl. Art. 21 Abs. 4 IPRG) abgestellt.²⁸ Dies führt <i>i.c.</i> einerseits zur Massgeblichkeit russischen Rechts (mit Blick auf P) – das freilich schon als Vertragsstatut berufen ist – sowie andererseits alternativ zu jener schweizerischen Rechts (mit Blick auf W²⁹).</p>	0.5 2 0.5
<p>Im Ergebnis setzt sich mit Blick auf den Normzweck der Begünstigung der Formgültigkeit das schweizerische (Sach-)Recht durch, das dem Grundsatz der Formfreiheit der Verträge verpflichtet ist. Strittig ist bei einem (Sachnorm-)Verweis auf das Recht von Nicht-Vorbehaltsstaaten wie der Schweiz, ob die Formfreiheit dabei aus dem intern-autonomen Recht³⁰ (d.h. <i>i.c.</i> namentlich aus Art. 11 Abs. 1 OR) oder – methodisch vorzugswürdig³¹ – aus dem CISG³² (als vorrangigem Teil des schweizerischen Sachrechts) herzuleiten ist.³³ Dieser Streit kann jedoch <i>i.c.</i> im Ergebnis dahinstehen, weil sowohl das</p>	0.5 1 1

²⁶ Vgl. Art. 1 Abs. 1 HKaufIPR.

²⁷ Vgl. zu den damaligen Hintergründen für die Aufnahme des Vorbehalts etwa OGK-SONNENTAG, Art. 96 CISG N 3 und 3.1.

²⁸ Vgl. etwa ZK IPRG-GIRSBERGER/FURRER, Art. 124 N 43.

²⁹ Mangels entsprechender Sachverhaltshinweise ist nicht von einer Abgabe der Willenserklärung W's ausserhalb der Schweiz auszugehen.

³⁰ Hierfür etwa Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas-HERRE, UN Convention on Contracts for the International Sales of Goods (CISG), Art. 96 N 8.

³¹ Vgl. nur CISG Advisory Council, Op. Nr. 15 N 4.23 und dem folgend für viele OGK-SONNENTAG, Art. 96 CISG N 25.

³² Hierfür etwa SCHLECHTRIEM/SCHROETER, Internationales UN-Kaufrecht, N 232. Allerdings insofern widersprüchlich als in N 146 f. für sämtliche Lückenformen stets nur *internes* nationales Recht als massgeblich erachtet wird.

³³ Nochmals darauf hinzuweisen ist, dass die Anwendbarkeit des CISG in diesem Fall aus dem zwischengeschalteten IPR folgt; dies wäre mit Blick auf den vorherigen Aspekt der Füllung einer vorbehaltsbedingten CISG-Lücke *direkt* (also ohne Berufung durch das IPR) durch das CISG hingegen nicht der Fall – und war deshalb dort (und nur dort) abzulehnen. Sofern Grundsätze wie die Formfreiheit ausnahmsweise kraft Vorbehalts nicht aus der direkten Anwendung des CISG abgeleitet werden können,

<p>OR wie auch das CISG der Formfreiheit für die hier zu beurteilende Frage verschrieben sind.³⁴</p> <p>Die Ausführungen P's sind verfehlt und ändern nichts an dem gerade erzielten Befund. Denn Art. 12 CISG, der bei einem Vorbehalt i.S.d. Art. 96 CISG einschlägig ist, steht nicht zur Disposition der Parteien (vgl. Art. 12 S. 2 CISG; Art. 6 CISG). W und P hätten also auch im Rahmen einer Vereinbarung (so sie denn tatsächlich vorgelegen haben sollte) nie die Vorbehaltswirkungen für ihren Kaufvertrag individuell abbedingen können.³⁵</p> <p><u>Ergebnis:</u> Die Formgültigkeit des Kaufvertrages zwischen W und P über 1000 Flaschen Wodka der Marke «Putinka» ist zu bejahen.³⁶ Dies folgt aus der Anwendung des Art. 124 IPRG, welcher für Formfragen alternativ zum russischen Vertragsstatut schweizerisches Recht genügen lässt, das für den gegenständlichen Sachverhalt dem Grundsatz der Formfreiheit verpflichtet ist.</p> <p><u>Hinweis:</u> Schon aufgrund des expliziten Bearbeitervermerkes, aber auch aufgrund des hier erzielten Ergebnisses der <i>Formgültigkeit</i> war nicht auf das vom BGer eingriffsrechtlich qualifizierte Rechtsmissbrauchsverbot³⁷ in Fällen einer Berufung auf die <i>Formungültigkeit</i> aus formzweckfremden Motiven einzugehen.</p>	2
---	---

sollte dies nicht durch CISG-Grundsätze umgangen werden, deren Nicht-Anwendung gerade vorbehalten wurde. Wenn die Anwendung dieser Grundsätze hingegen erst Folge eines IPR-Verweises auf das Recht eines Nicht-Vorbehaltsstaates ist, gilt Gegenteiliges (Formfreiheit). Würde eben dieser Verweis auf das Recht eines Vorbehaltsstaates ausgesprochen, wären dessen interne Formvorschriften massgeblich.

³⁴ Verlangt war, dass der Bearbeiter zumindest *einen* der beiden Wege erkennen lässt, über welchen er zur Massgeblichkeit schweizerischen Rechts gelangt ist.

³⁵ S. etwa SCHLECHTRIEM/SCHROETER, Internationales UN-Kaufrecht, N 229.

³⁶ Anders (i.S.v. Formbedürftigkeit) ist das Ergebnis, wenn man der wenig überzeugenden Mindermeinung folgt, wonach bei Vorliegen eines Vorbehalts automatisch die Formvorschriften des Vorbehaltsstaates gelten sollten; diese also im Ergebnis zu einer Art allseitig wirkendem Einheitsrecht (dazu auch etwa SCHLECHTRIEM/SCHROETER, N 230) erhoben werden, das auch von einem schweizerischen Gericht zu beachten wäre. (Dies erscheint äusserst zweifelhaft, wurde aber wie in Fn. 19 vermerkt, dennoch zugunsten der Kandidaten mit pauschal 2 Punkten honoriert.)

³⁷ Vgl. dazu etwa BSK IPRG-MÄCHLER-ERNE/WOLF-METTIER, Art. 18 N 22 m.w.N.